



HOLZGERLINGEN

**Benutzungs- und
Gebührenordnung
für den
Vereinsraum in der
Turmstr. 14**

gültig ab 01. Januar 2024



§ 1 Allgemeines

Die Stadt hat im Gebäude Turmstraße 14 (ehemals Postgebäude) Räumlichkeiten hauptsächlich zur Nutzung für die örtlichen Vereine und Organisationen hergestellt. Diese Benutzungsordnung hat den Zweck, Vorgaben für einen sachgemäßen Gebrauch festzulegen.

§ 2 Belegungsgrundsätze

1. Die Belegungen werden durch die Liegenschaftsverwaltung koordiniert.
2. Für die Überlassung und Benutzung der Räumlichkeiten bedarf es eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil unter anderem diese Benutzungsordnung ist. Die Belegung ist im Vorfeld bei der Verwaltung zu beantragen.
3. Die Stadt als Vermieter kann jederzeit von der Nutzungszusage zurücktreten, wenn bekannt wird, dass der/die VeranstalterIn die Veranstaltung abweichend vom Antrag durchführt oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen würde. Ein Anspruch auf Schadenersatz ist in diesem Falle ausgeschlossen.
4. Das Inventar kann im Einzelfall vom Benutzer genutzt werden. Die Sauberhaltung sowie der pflegliche Umgang mit dem Inventar werden vorausgesetzt.
5. Entstandene Mängel, Verluste und anderweitige Schäden sind umgehend der Liegenschaftsverwaltung zu melden. Der Stadt entstehende Kosten sind grundsätzlich unmittelbar nach Anforderung von dem/der jeweiligen VeranstalterIn zu ersetzen.
6. Die ordnungsgemäße Beseitigung aller anfallenden Abfälle obliegt dem/der VeranstalterIn. Die Stadt stellt dazu die notwendigen Müllgefäße bereit und sorgt für deren Leerung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen der für das Stadtgebiet geltenden Abfallsatzung des Landkreises über die Beseitigung von Hausmüll einzuhalten sind. Wiederverwertbare Stoffe (z.B. Altglas, Kartonagen) sind von dem/der VeranstalterIn selbst zu den Sammelstellen zu bringen. Sollten der Stadt für die Beseitigung von Abfällen zusätzliche Kosten entstehen, werden diese dem/der jeweiligen VeranstalterIn nachträglich in Rechnung gestellt.

7. Das Aufstellen der Tische, Stühle, sowie sonstige Vorbereitungsarbeiten ist Aufgabe des/der VeranstalterIn. Nach einer Veranstaltung sind die Räumlichkeiten ordnungsgemäß zu säubern, zu reinigen und aufzuräumen. Die Räumlichkeiten sind in besenreinem Zustand der Stadt zurückzugeben. Starke Verunreinigungen, die von dem/der VeranstalterIn nicht beseitigt wurden, werden von der Stadt gegen Kostenersatz beseitigt.
8. Der/Die VeranstalterIn hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten mit sämtlichen Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt werden.
9. Auf die Einhaltung der Bestimmungen über den Jugendschutz sowie aller sonstigen einschlägigen Bestimmungen (z.B. Nichtrauchergesetz) wird hingewiesen.

10. Veranstaltungen sind grundsätzlich spätestens um 24.00 Uhr zu beenden. Ausnahmen sind mit der Stadtverwaltung abzustimmen.
11. Für die Vermietung der Räumlichkeiten für einzelne Veranstaltungen werden Nutzungsgebühren erhoben.

Für die Vermietung des Vereinsraumes wird ein Entgelt iHv. 50,00 € inkl. Verbrauchspauschale erhoben.

Bei gemeinnützigen Vereinigungen, Vereinen, den nach Art. 21 GG als bedeutende Bestandteile des demokratischen Geschehens anerkannten Parteien und aus der Bürgerschaft heraus initiierte Formen der Beteiligung - jeweils aus Holzgerlingen- wird kein Entgelt erhoben.

Für das aufgeführte Entgelt ist je nach umsatzsteuerrechtlicher Bewertung des Einzelfalls die gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.

12. Der/Die VeranstalterIn übernimmt die Verantwortung und Haftung für seine Veranstaltung und stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner/ihrer Veranstaltung für Schäden frei, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen. Er/Sie verzichtet ferner in diesen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme in diesen Fällen auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten.

Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin, bezogen auf die Räum- und Streupflicht, die allein ihr obliegt, sowie die Haftung der Stadt für den sicheren Bauzustand der Räumlichkeiten und der ordnungsgemäßen Beschaffenheit deren Einrichtungen unberührt. Insbesondere haftet die Stadt für Schäden aufgrund eventueller Abweichungen von der Regelung nach Ziffer 5.1 allein.

§ 3 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Benutzungsordnung aus dem Jahr 2001.

Holzgerlingen, 27.09.2023

gez.
Ioannis Delakos
Bürgermeister

